

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

für die Außenbereichssatzung Ried
gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Prutting hat mit Beschluss vom 31.05.2022 die Außenbereichssatzung Ried gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Ried in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan vom 21.02.2022 bei der Gemeindeverwaltung Prutting (Bauamt, Frau Klinginger, Zi.-Nr. I 04, Kirchstr. 5, 83134 Prutting, Öffnungszeiten: Mo.-Di. und von Do.-Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 17:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, MITTWOCH GESCHLOSSEN) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

HINWEIS: Die Gemeindeverwaltung ist für den Parteiverkehr geöffnet. Wir bitten aber um eine vorherige telefonische (08036/3073-151) oder elektronische Terminvereinbarung (daniela.klinginger@prutting.de), um Wartezeiten zu vermeiden. Eine Mund-Nasen-Schutzpflicht für Besucher besteht nicht mehr, wird aber zum Eigenschutz sowie zum Schutz der Mitarbeiter empfohlen. Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeiten die Bauleitpläne online einzusehen sowie der elektronischen oder telefonischen Erörterung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile herbeigeführt wird.

Diese Amtliche Bekanntmachung sowie die Außenbereichssatzung Ried werden auch im Internet unter www.prutting.de/Rathaus&Service/Bauleitplanung/Bebauungspläne sowie über Bauleitpläne Bayern - Zentrales Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> veröffentlicht.

Prutting, den 30.11.2022

gez.

1. Bürgermeister Johannes Thusbaß

Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln „Rathaus“ und „Haidbichl“.

Veröffentlicht im Internet auf der Website der Gemeinde Prutting unter

www.prutting.de/Rathaus&Service/Bauleitplanung sowie über Bauleitpläne Bayern - Zentrales

Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de>

Angeheftet am: 30.11.2022 Abgenommen am: 30.12.2022 Im Internet veröffentlicht am: 30.11.2022

Datum

i. A. Klinginger, Bauamt

Anlage
zur Amtlichen Bekanntmachung vom 30.11.2022

Lageplan zur
Außenbereichssatzung Ried

A) Planzeichnung zur Satzung "Ried" - Gemeinde Prutting

M 1:1.000 N
System UTM

10m 20m 30m 40m 50m Zeichnung ist zur Maßentnahme geeignet



Ange schlagen am: 30.11.2022
Abzunehmen am: 30.12.2022
Im Internet veröffentlicht am: 30.11.2022